

# ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

Im Auftrag des Deutschen Vereins für Vermessungswesen

herausgegeben von

**Dr. O. Eggert**

Professor

Danzig-Langfuhr, Hermannshöfer Weg 6.

und

**Dr. O. Borgstätte**

Oberlandmesser

Dessau, Goethestr. 16.

1920.

Heft 12.

15. Juni.

Band XLIX.

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Schriftleitung ist untersagt.

## Beiträge zur Vereinheitlichung im geodätischen Instrumentenwesen.

### Nr. 1. Vorläufige Mitteilung über 3 geodätische Einheitsinstrumente.

1. In den Kreisen der Vermessungsingenieure über und unter Tage habe ich in den seit meiner Rückkehr aus dem Felde verflossenen wenigen Wochen öfter Gespräche über eine Vereinheitlichung der Instrumente, die im Vermessungswesen gebraucht werden, gehört. Es handelt sich dabei in der Regel um Theodolite und Nivellierinstrumente.

Diese Erörterungen sind zweifellos angeregt durch die auch in den Tageszeitungen erwähnten erfolgreichen Arbeiten des „Normen-Ausschusses der Deutschen Industrie“ (NADI); sie gehen aber, wie ich in der Regel feststellen konnte, von unrichtigen Voraussetzungen aus. Sie übertragen ferner militärische Einrichtungen und die mit ihnen gemachten Erfahrungen in die bürgerliche Tätigkeit mit ihren wesentlich anderen Arbeitsbedingungen und die in der Vereinheitlichung vielgebrauchter Einzelteile der Maschinenteknik erzielten Erfolge auf die Erzeugung und Formgestaltung hochwertiger Fertigfabrikate der Feintechnik.

Ich habe mich schon in den beiden letzten Jahren vor dem Kriege mit allerlei Fragen ähnlicher Art beschäftigt, die geodätische Instrumente, ihre Ausgestaltung, ihren Gebrauchswert, die verwendeten Baustoffe usw. betrafen, und habe diese Beschäftigung während des Feldzuges gelegentlich fortgesetzt, wobei es sich dabei allerdings nur um Ergebnisse handelte, die aus einer Reihe zumeist wenig erbaulicher Erfahrungen gezogen werden mussten. Sobald ich neben der täglichen Arbeit Zeit dazu finde, werde ich die Ergebnisse dieser Studien hier vorlegen.

Heute möchte ich aber darauf hinweisen, dass wir in Preussen bereits 3 Instrumente haben, die man als Einheitsinstrumente bezeichnen kann, und zwar 2 Theodolite und 1 Nivellierinstrument.

2. Am 11. 1. 1910 erliess der preussische Finanzminister mit der Verfügung II 14 225 „Normalien für die neu zu beschaffenden Inventarstücke der Katasterverwaltung“, die in den „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staate“ Nr. 54 (Berlin 1911) S. 193—204 abgedruckt sind. Zur Herausgabe dieser Bestimmungen war der Finanzminister für den Bereich der Katasterverwaltung berechtigt, da nach § 24 Z. 1 der „Geschäftsanweisung V für die Königlich Preussischen Katasterämter vom 16. März 1909“ die zur Ausführung der katasteramtlichen Vermessungsarbeiten nötigen Theodolite und Nivellierinstrumente mit Zubehör nach besonderer Anweisung des Finanzministers von den Regierungen auf Staatskosten beschafft werden.

In der Abteilung Ba. Messinstrumente der „Normalien“ sind unter Nr. 1 Theodolit und Nr. 2 Nivellierinstrument die nachstehenden Beschreibungen gegeben:

#### Nr. 1. Theodolit.

„Theodolit mit drehbarem, auf dem äusseren Rande mit Rändelung versehenem Kreise von 14,5 cm Durchmesser in  $\frac{1}{3}^\circ$  auf Silber geteilt. Die mit Glasdecke versehenen Nonien geben 20“ Ablesung und sind mit den leuchtend roten grossen Buchstaben *A* und *B* bezeichnet. Der Rahmen des Deckglases *A* ist ebenfalls rot bezeichnet. Die zentral drehbaren Lupen mit je 2 Linsen haben Blenden aus Zelluloid. Auf der Kreisdecke sind parallel der Horizontalachse und rechtwinklig dazu Röhrenlibellen von 15“ Angabe angebracht.

Die Vertikalachse ist einfach konisch und mit einem abgestimmten Ansatz versehen. Das Fernrohr hat eine Oeffnung von 27 mm und eine Brennweite von 27 cm. Die Lager der zylindrischen Fernrohrachsen sind nicht justierbar (vom Mechaniker ein für allemal zu berichtigen). Die Achsen sind mit zentral wirkenden Klemmen und Mikrometer versehen. Das orthoskopische Okular gibt mit dem Objektiv eine 25fache Vergrößerung. Das Diaphragma hat einen Horizontal- und zwei Vertikalfäden. Ausserdem trägt das Fernrohr ein Diopter zum raschen Aufsuchen des Objektes.

Zu dem Theodolit gehört ein Reinhertzsches Stativ und ein Kasten, welcher ein Okularprisma, Doppellot, Schraubenzieher, Justierstift, Staubpinsel und ein Fläschchen Oel enthält. Der Kasten hat oben einen Hand-



griff und zwei Riemen zum Tragen. Eine Wachstuchkappe für das Instrument ist mitzuliefern.“

### Nr. 2. Nivellierinstrument.

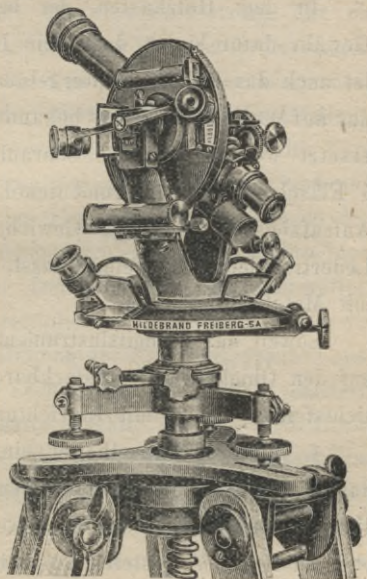
„Das Fernrohr des Nivellierinstrumentes hat eine Objektivöffnung von 34 mm und eine Brennweite von  $32\frac{1}{2}$  cm; das orthoskopische Okular gibt mit dem Objektiv eine 30fache Vergrößerung. An dem fest mit dem Träger verbundenen Fernrohre sind zu beiden Seiten Diopter angebracht; das Objektivdiopter besitzt in einer Röhre Kreuzfäden. Die Röhrenlibelle hat eine Feinheit von 12“. Ausserdem besitzt das Instrument zur raschen Einstellung seitwärts eine Dosenlibelle. Das Horizontalmikrometer hat eine zentral wirkende Klemmeinrichtung. Der Triebkopf des Fernrohres, die Mikrometer- und Klemmschrauben liegen rechts vom Okular. Um jede Spannung vom Dreifusse fernzuhalten, ist eine Plattenfeder angebracht, welche durch einen mit einer Nase versehenen Hebel die Fusschrauben an das Stativ festdrückt; danach kann die Horizontierung wie gewöhnlich vorgenommen werden. Zu dem Instrumente gehört ein Stativ mit Metallkopf, ferner ein mit Tragriemen versehener Kasten, der einen Schraubenzieher, einen Justierstift und eine Regenschutzkappe von Wachstuch enthält.“

Es folgen dann Angaben über Nivellierlatten nebst Zubehör, auf die später einzugehen sein wird.

3. Während des Krieges hat die Trigonometrische Abteilung der Landesaufnahme im Preussischen Grossen Generalstab den 12 cm-Theodoliten der feinmechanischen Werkstätten von Max Hildebrand in Freiberg i. Sa. für ihre Arbeiten als Einheitsinstrument eingeführt, nachdem er sich im Kriegsvermessungswesen auf allen Kriegsschauplätzen besonders bewährt hatte.

Das Instrument ist hierneben abgebildet; es ist ein Repetitionstheodolit. Die Schraubenköpfe zur Betätigung der Achsen sind verschieden geformt. \*) Der Grundkreis hat einen wirksamen Durchmesser des Silberkreises von 120 mm; er ist auf  $\frac{1}{3}^{\circ}$  geteilt. 2 Nonien geben 30“.

Der Höhenkreis hat einen wirksamen Durchmesser des Silberkreises von



\*) Die in der Abbildung dargestellte Form der Köpfe der Repetitions-Klemm- und Feinschrauben ist jetzt durch eine zweckmässigere ersetzt.

90 mm; er ist auf  $\frac{1}{3}^{\circ}$  geteilt. 2 Nonien geben 1'. Es können auch Nonien mit 30'' Angabe geliefert werden, jedoch ist eine Angabe von 1' für die Mehrzahl der vorkommenden Arbeiten nicht nur ausreichend, sondern auch zweckmässiger. Beide Kreise sind verdeckt.

Das Fernrohr hat eine wirksame Oeffnung von 25 mm, 210 mm Brennweite und  $19\times$  Vergrösserung. Es ist mit dem Okularende durchschlagbar und mit einem einfachen Aufsuchdiopter ausgerüstet.

Das Fadennetz zeigt 2 vertikale und 3 horizontale Fäden, von denen die beiden äusseren einen Reichenbäckschen Entfernungsmesser mit dem Festwert 100 bilden.

Es sind 4 Libellen vorhanden: 2 Kreuzlibellen; die eine auf der Kreisdecke parallel zur Kippachse, die andere rechtwinkelig dazu an der Fernrohrstütze, beide mit 60'' Angabe. Ferner eine Libelle am Höhenkreis mit 30'' und eine Nivellierlibelle (Wendelibelle) am Fernrohr mit 25'' Angabe. Eine Aufsatzlibelle ist nur für steile Sichten erforderlich, also in der Regel überflüssig. Soll sie beigegeben werden, so muss sie eine Angabe von 20'' erhalten.

Die Aufsatzbussole hat im staub- und wasserdichten Kompassgehäuse eine hochkantstehende Nadel, die in einem Granathütchen auf einer glasharten Stahlpinne schwingt. Die Bussolenteilung hat einen Durchmesser von 80 mm und geht auf  $1^{\circ}$ . Das Stativ hat glatten Metallkopf, der eine bequeme Zentrierung erlaubt.

In dem Holzkasten, der bei richtigem Einsetzen des Instrumentes Gewähr dafür bietet, dass kein Instrumententeil beschädigt werden kann, ist auch das Zubehör untergebracht: 1 Okularprisma, 1 Lot mit Halter, das auf Wunsch durch das bekannte Hildebrand-Lot mit Feststellvorrichtung ersetzt werden kann, 1 Schraubenzieher, 1 Anziehstift, 1 Staubpinsel, 1 Fläschchen mit Instrumentenöl. Gewicht des Instrumentes einschliessl. Aufsatzbussole 4,42 kg; Gewicht des Kastens einschliessl. Griff und 2 Ledertragriemen und einschliessl. des Zubehörs 4,4 kg; Gewicht des Stativs mit Metallkopf 8,3 kg.

Soweit das Einheitsinstrument, zu dem noch geliefert werden können: auf den Objektivkopf aufsteckbare Leuchtblende zur Beleuchtung des Gesichtsfeldes; Stativ mit Einrichtung zur Verkürzung der Beine.

4. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, kann schon jetzt gesagt werden, dass die 3 beschriebenen Instrumente wohldurchdachte Gebrauchsinstrumente sind, denen ein hoher Gebrauchswert zukommt. Ich werde darauf in meiner oben in Aussicht gestellten Arbeit eingehend zurückkommen.



## Zum Entwurf eines Vermarktungsgesetzes.

Von Steuerrat **Hammer** in Darmstadt.

Der im Heft 5 dieser Zeitschrift veröffentlichte Vermarktungsgesetzesentwurf des Herrn Steuerinspektors Hause gibt Anlass zu folgenden Betrachtungen und Vorschlägen. Es wäre in der Tat tief zu bedauern, wenn wir bei der Schaffung eines Vermarktungsgesetzes ebenso ungenügend zu Worte kämen wie bei der Schaffung des neuen preussischen Gesetzes über die Umlegung von Grundstücken. Es handelt sich hier doch um Gegenstände vorwiegend rein praktischer Natur, deren gesetzliche Regelung unter Ausschaltung der Erfahrungen der Fachleute nicht das beste Ergebnis liefern kann. Der Verein kann nur für ein Vermarktungsgesetz wirken, dessen Bestimmungen in allen deutschen Ländern eingeführt werden könnten, denn er kann seinem Zweck und seiner Verfassung nach nicht für die Einführung von gesetzlichen Bestimmungen in einzelnen Ländern wirken, welche die bestehende Zersplitterung im deutschen Vermessungswesen noch stützen und vergrößern würden. Seine Aufgabe besteht umgekehrt darin, das deutsche Vermessungswesen allmählich zu vereinheitlichen. Die in einzelnen Ländern schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen müssen berücksichtigt werden. Keinem Land ist ein Rückschritt zuzumuten. Nun zur Sache.

1. **Die Begründung** des Gesetzesentwurfes müsste ganz besonders darauf hinweisen, dass die älteren Katastervermessungen grossen Umfanges, beginnend mit den rheinisch-westfälischen, die eine Fortsetzung der im Jahr 1813 zum Stillstand gekommenen französischen Katastervermessungen waren, hauptsächlich deshalb den grössten Teil ihres Wertes eingebüsst haben, weil ihnen keine hinreichende oder überhaupt keine Feststellung und Vermarktung der Eigentumsgrenzen vorausgegangen war. Alle Vermessungen von Grundstücken erfüllen ihren Zweck nur teilweise und nur sehr bedingt, wenn ihnen eine rechtsgültige Feststellung der Grenzen der Grundstücke nicht vorausgeht. Die zu solchen Vermessungen aufgebrauchten Mittel sind daher zum Teil verschwendet. Der Schaden greift aber weiter. Bei späteren Grenzverwirrungen und Streitigkeiten wird dennoch auf die ohne vorausgegangene rechtsgültige Feststellung der Eigentumsgrenzen entstandenen Karten und Vermessungswerke zurückgegangen, weil es meistens an besseren Unterlagen und Auskunftsmitteln fehlt, und es wird Recht danach gesprochen, d. h. die Grenzlinie, die durch den Landmesser auf Grund einer solchen Karte örtlich abgesteckt worden ist, wird nicht selten im Rechtsstreit durch den Richter als Eigentumsgrenze festgesetzt, eine Linie also, die ursprünglich nur die Vermutung des die Vermessung ausführenden Landmessers für sich hatte und die nicht einmal scharf und zuverlässig örtlich hergestellt werden kann, weil es an zuverlässigen Fest-

punkten für die Vermessung fehlt. Weiteres zur Begründung eines Gesetzentwurfes wird sich aus den folgenden Ausführungen ergeben.

**2. Grenzfeststellung.** Der Vermarktung muss die Feststellung der Eigentumsgrenze vorausgehen. Zunächst sind die Eigentümer der aneinander grenzenden Grundstücke berufen, Lage und Verlauf der gemeinschaftlichen Grenzlinie festzustellen und anzugeben. Soll die Vereinbarung dauernde Rechtswirkung haben, so müsste, um einer Schädigung Dritter (Hypothekengläubiger usw.) vorzubeugen, ein vereidigter Sachverständiger, d. h. ein Landmesser, bei der Verhandlung mitwirken. Nur mit seiner Zustimmung sollte die vereinbarte Grenzlinie vermarktet werden dürfen. Grenzstreitigkeiten und Grenzprozesse kosten die Beteiligten nicht allein Geld, sie kosten sie auch ihre Ruhe, sie vermindern die Freude an den Grundstücken und wirken deshalb auf die ackerbau- oder gartenbaumässige Ausnützung, also auf die Erträge ungünstig ein, und legen den Grund zu weiteren Streitigkeiten zwischen den Grenznachbarn. Deshalb ist es von erheblichem Werte, zunächst für die Eigentümer der Grundstücke, in gewissem Masse aber auch für die Allgemeinheit, dass

- a. die Grenzlinien zwischen den Eigentümern vereinbart, und
- b. Vorkehrungen getroffen werden, die einmal zustande gekommene Vereinbarung auch für die Zukunft zu erhalten, so dass auch für alle Nachbesitzer ein Streit über den Verlauf der Grenzen nicht mehr entstehen kann oder doch in jedem Falle rasch, sicher und mit verhältnismässig geringen Kosten entschieden werden kann.

Der Vereinbarung wird dauernde Wirkung verliehen

1. durch Vermarktung der vereinbarten Grenzlinie in Verbindung mit
2. der genauen Vermessung durch einen vereidigten Landmesser und Darstellung und Aufbewahrung der Vermessungsergebnisse in einer amtlichen Urkunde, vorausgesetzt, dass es hiernach möglich sein wird, später zu jeder Zeit die verdunkelte Grenzlinie örtlich mit unbedingter Sicherheit in ihrer ursprünglichen Lage wiederherzustellen.

Das Geschäft der Feststellung der Eigentumsgrenzen wird sich vereinfachen, wenn es sich in einem Verfahren gleichzeitig über eine Fläche ausdehnt, die eine grosse Anzahl von Eigentumsstücken umfasst. Nur unter dieser Voraussetzung werden im allgemeinen die Kosten in erträglichen Grenzen bleiben. Die Befugnisse des leitenden Beamten und die Verpflichtungen und Aufgaben der Gemeinden und Grundbesitzer müssen im Gesetz festgelegt werden, zur Sicherung des Erfolges des einmal eingeleiteten Verfahrens. Die Begradigung krummlinig verlaufender Grenzen in mässigem Umfange muss gestattet sein, als Recht des Beamten. Für diejenigen Grenzen, die nicht streitfrei durch Vereinbarung festgestellt werden können, ist ein besonderes Verfahren erforderlich und



im Hause'schen Entwurf auch vorgesehen. Ein davon etwas abweichender Vorschlag wird unter Nr. 6 folgen.

**3. Die Vermarktung** besteht im Setzen dauerhafter Grenzmarken auf den Eck- (Knick- und End-) punkten der Grenzlinien. Unter Umständen ist es zweckmässig, die Marken nicht an die Endpunkte, sondern etwas davon zurück in die Grenzlinien zu setzen. Die Grenzmarke muss so beschaffen sein, dass ein bestimmter Punkt auf ihrer oberen Fläche (Deckfläche) in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise den Grenz- und Vermessungspunkt abgibt: der Schwerpunkt der Deckfläche der senkrecht im Boden stehenden Marke. Soweit möglich sind natürliche oder künstliche Steine zu Grenzmarken zu verwenden. In sumpfigem und in leicht beweglichem Sandboden können besonders hergerichtete starke Pfähle verwendet werden. Die Steine müssen mindestens 60 cm lang und 12 cm nach jeder Richtung im Querschnitt stark, die Pfähle mindestens 1 m lang und 8 cm stark sein. Die Steine brauchen nicht behauen zu sein, müssen aber mit breitem Fusse versehen und am Kopfe roh zugerichtet sein, so dass dem Erfordernis, den Schwerpunkt der Deckfläche zu ermitteln, leicht in praktisch genügender Weise entsprochen werden kann. Die Grenzen der Gemarkungen sind mit mindestens 80 cm langen und an den Köpfen auf mindestens 15 cm quadratisch behauenen Steinen zu vermarken. Die Gemarkungsgrenzen sind unter Zuziehung der Vorstände der Gemeinden der aneinander grenzenden Gemarkungen festzustellen. Streitigkeiten entscheidet die Verwaltungsbehörde nach Einfordern eines Gutachtens der Vermessungsbehörde endgültig.

Einer besonderen Vermarktung bedürfen die Eigentumsgrenzen nicht, auf oder an welchen Grenzmauern oder solide Einfriedigungen stehen, oder welche durch Gräben, die dauernd Wasser führen, gebildet werden. Auch die Grenzen zwischen Grundstücken und Bächen und Flüssen oder anderen öffentlichen oder privaten Gewässern brauchen nicht besonders vermarktet zu werden. Gehören zu den Flüssen usw. aber Gelände- (Ufer-) streifen, die bei mittlerem Wasserstande nicht überschwemmt werden, so sind die Grenzen mit den anliegenden Grundstücken zu vermarken. Steinwälle, Hecken, Lattenzäune, trockene Gräben und unbeackert bleibende Grenzstreifen (Grenzraine) machen die Vermarktung nicht überflüssig. Die Grenzhügel können, da sie keine scharfen Vermessungspunkte abgeben, die Grenzsteine nicht ersetzen, auch wenn deren Mitten durch Pfähle bezeichnet sind. Ebenso wenig machen die in einzelnen Gegenden an Waldgrundstücken noch vorkommenden Grenzbäume (Loch-, Lachbäume) die Vermarktung durch Steine überflüssig. Liegt der Grenzpunkt auf einem zu Tage tretenden Felsen, so ist er durch ein wenigstens 1 cm tief einzumeisselndes Kreuz oder durch einen dauerhaft eingelassenen mindestens 1 cm starken eisernen Bolzen zu bezeichnen.

Die Vermessungsbehörde kann bestimmen, dass auch an solche Punkte ausserhalb der Grenzlinien, die für die Wiederherstellung der Grenzlinien durch Vermessung von Bedeutung sind, Grenzmarken zu setzen sind. Wer einmal in Gemarkungen, wo eine Vermarkung durch Drainrohre (Hohlziegel) stattgefunden hatte, etwa ein Jahrzehnt später Grenzwiederherstellungen auszuführen hatte, wird diese Art der Vermarkung nicht empfehlen.

4. **Voraussetzungen der Vermarkung.** In allen Fällen der Aufteilung von Grund und Boden zum Zwecke der Besiedelung sind die Teilgrenzen vor der endgültigen Vermessung nach Anweisung der Vermessungsbehörde zu vermarken. Ebenso sind im Verfahren der Zusammenlegung der Grundstücke und der Flur- (Feld-) bereinigung (Umlegung) die Grenzen der Abfindungen und aller gemeinsamen Anlagen zu vermarken. Nach der Vermarkung hat mindestens eine Kontrollmessung stattzufinden, so dass die Uebereinstimmung der in den endgültigen Vermessungswerken (Karten) nachzuweisenden Masse mit der Vermarkung unbedingt verbürgt wird. In allen Fällen amtlicher Vermessung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder mindestens 100 ha grosser Gemarkungsteile muss der Vermessung die Feststellung und Vermarkung der Grundstücksgrenzen vorausgehen. Sollen, wie bei einer neuen Einteilung (Umlegung) der Grundstücke, die bestehenden Grenzen wegfallen, so genügt eine Vermarkung durch 50 cm lange Pfähle. Die Grenzvermarkung in ganzen Gemarkungen oder in wenigstens 100 ha grossen Gemarkungsteilen muss durch die Vermessungsbehörde durchgeführt werden, wenn bei einer auf Antrag dieser Behörde oder der Gemeinde durch die Verwaltungsbehörde zu veranstaltenden Abstimmung mindestens die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer sich für die Grenzvermarkung erklärt und die Ausdehnung des Netzes der Punkte der Landstriangulation soweit, dass die Vermessung der zu vermarkenden Ländereien durch Theodolit-Polygonzüge von höchstens 1,5 km Länge an trigonometrische Punkte angeschlossen werden kann, gesichert ist, — mit folgendem Vorbehalt.

Ist nach dem einzuholenden Gutachten der für Landeskultursachen zuständigen Behörde in der Gemarkung, für welche die Grenzvermarkung beantragt wird, die bestehende Einteilung der Grundstücke der rationellen Bewirtschaftung hinderlich und sind deshalb von einer neuen Einteilung (Zusammenlegung, Umlegung der Grundstücke, Flurbereinigung) erhebliche Vorteile zu erwarten, so darf dem Antrag auf Abstimmung nicht entsprochen werden. Die Begründung dieses Vorbehaltes bedarf nicht vieler Worte. Die Ersetzung der kulturschädlichen Einteilung der Grundstücke durch eine kulturfördernde ist von so grosser Bedeutung, dass sie nicht durch eine allgemeine Grenzvermarkung



der unwirtschaftlich geformten, zu kleinen und nicht auf Feldwegen jederzeit zugänglichen Grundstücke behindert oder aufgehalten werden darf.

Haben Eigentümer Grenzen zwischen ihren Grundstücken selbständig vereinbart, so sollten Grenzmarken nur gesetzt werden dürfen unter Mitwirkung eines vereidigten Landmessers, dem es obliegt, vor der Vermarktung die vereinbarten Grenzlinien dahin zu prüfen, ob sie mit den vorhandenen Urkunden (Plänen, Katasterkarten) genügend übereinstimmen, und nach derselben die Grenzlinien so gut als möglich einzumessen. Die Vermarktung ist zu verweigern, wenn keine genügende Übereinstimmung mit den Urkunden besteht. Die Erleichterung der Vermarktung einzelner Grenzen bezweckt § 919 des BGB. Die Bestimmung kann jedoch nicht verhindern, dass über dieselbe Grenzlinie wiederholt neue Streitigkeiten ausbrechen. Auch ein gerichtliches Urteil kann dies nicht verhindern, und selbst eine Vermessung nicht unbedingt und unter allen Umständen. Jedoch erscheint die unter Nr. 8 vorgeschlagene Verbesserung notwendig.

**5. Verpflichtung zur Vermarktung.** Das Herkommen und die schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder stimmen ziemlich überein. Es dürfte zu bestimmen sein: Zur Vermarktung der Gemarkungsgrenzen sind die mit ihren Gemarkungen aneinander grenzenden Gemeinden, zur Vermarktung der Grenzen der Kanäle und der Eisenbahngelände die Eigentümer der Kanäle und Eisenbahnen, zur Vermarktung der Grenzen der Strassen deren Eigentümer, zur Vermarktung der Grenzen der sonstigen Wege, soweit sie Eigentumsgrenzen bilden, die Gemeinden oder Gutsbezirke, zur Vermarktung aller übrigen Grenzen die Eigentümer der aneinander grenzenden Grundstücke verpflichtet. Die Gemeinden sind auch zur Vermarktung der Vermessungspunkte nach Anordnung der Vermessungsbehörde verpflichtet, sowie zur Vermarktung der Gewinnsgrenzen in gewannförmig parzellierten Gemarkungen.

**6. Feldgeschworene** (Landschieder, Märker, Feldgerichte) gab es früher in allen deutschen Gemeinden. Ihnen lag die Aufgabe ob, verdunkelte Grenzen wiederherzustellen, Grenzstreitigkeiten schiedlich beizulegen, die Grenzmarken zu setzen und über deren Erhaltung zu wachen. Die Einrichtung ist vielfach noch erhalten, ohne dass sie noch die alte Bedeutung hätte. In vielen Gegenden ist sie eingegangen. Aus den angesehenen Kreisen der Grundbesitzer findet man jetzt selten noch Leute, die sich der Arbeit des Setzens der Grenzmarken unterziehen mögen. Den Feldgeschworenen kann aber ein Teil ihrer früheren Obliegenheiten erhalten oder neu zugeteilt werden. Wenn der Feldgeschworene gleichzeitig auch Steinsetzer sein will, so kann dem nichts entgegen stehen.

Sollen die Eigentumsgrenzen in einer ganzen Gemarkung oder in einem grösseren Teil einer solchen vermarktet und vermessen werden, so

sind Bestimmungen darüber erforderlich, wie es mit denjenigen Grenzen zu halten ist, deren Lage nicht durch Vereinbarung zwischen den Grenz-  
nachbarn festgestellt werden kann. Auf die Erledigung des Streites im  
gewöhnlichen Rechtswege kann nicht gewartet werden, weil dies das ganze  
Geschäft verzögern und verteuern würde. Die Vorentscheidung durch  
einen Schiedsrichter ist daher durchaus zu empfehlen. Im Heft 8 S. 268  
d. Z. ist seit der Niederschrift dieser Ausführungen das in Elsass-Lothringen  
bei Grenzstreitigkeiten aus Anlass der Stückvermessung beobachtete Ver-  
fahren angegeben. Der vom Gemeinderat gewählte Schiedsmann hatte  
die Linie, welche zu vermarken und als Grenze vorläufig in das neue  
Kataster aufzunehmen war, zu bezeichnen. Dem Grundbesitzer, welcher  
mit dieser Grenzlinie nicht zufrieden war, stand das auf zwei Jahre be-  
grenzte Recht zu, auf gerichtliche Grenzfeststellung zu klagen. Ich möchte  
eine ähnliche, aber nicht dieselbe, und auch nicht ganz die an der oben  
angegebenen Stelle vorgeschlagene Einrichtung empfehlen. Der Schieds-  
richter muss die Ortsgebräuche genau kennen. Der Landmesser  
ist aber in dem Verfahren der Grenzermittlung auch nicht zu entbehren.  
Beide, der Landmesser und der ortsansässige Schiedsmann,  
müssen daher zusammen das Geschäft vornehmen und die streitige  
Grenzlinie vorläufig feststellen.

Es wird eine Bestimmung im Vermarktungsgesetz vorgeschlagen, dahin-  
gehend, dass zur Auskunftserteilung bei den Vermessungen des  
Landmessers und zur Mitwirkung bei der schiedlichen Bei-  
legung von Grenzstreitigkeiten, sowie zur vorläufigen Fest-  
stellung streitiger Grenzen in Gemeinschaft mit dem Land-  
messer, im Falle der Vermarkung und Vermessung ganzer Gemarkungen  
oder mindestens 100 ha grosser Teile solcher, endlich zur Aufsicht  
über die Erhaltung der Vermarkung, für jede Gemeinde zwei Feld-  
geschworene, von welchen im einzelnen Falle nur einer zuzuziehen ist,  
von der Gemeindevertretung zu wählen sind. Ist bei einem Dienstgeschäft  
einer der Feldgeschworenen als Grundeigentümer beteiligt, so ist der  
zweite, erforderlichen Falles einer der Feldgeschworenen einer Nachbar-  
gemeinde zuzuziehen.

7. **Steinsetzer.** Die zum Setzen der Grenzmarken zu verwendenden  
Arbeiter müssen auf eine ihnen zu behändigende Anweisung eidlich ver-  
pflichtet werden, wenn die Arbeit nicht ständig und unmittelbar vom Land-  
messer beaufsichtigt wird, um ein genaues und richtiges Setzen der Grenz-  
marken auf den vorläufig mit Pfählen bezeichneten Punkten zu verbürgen.  
Die ständige Anwesenheit des Landmessers würde viel zu hohe Kosten  
machen und dessen Zeit und Arbeitskraft bei Vermarktungen grossen Um-  
fanges in einem nicht zu rechtfertigenden Masse in Anspruch nehmen.  
Durch die Vereidigung der Arbeiter wird aber die Nachmessung nach er-



folgt dem Steinsatz nicht überflüssig, ja diese muss in jedem Falle grundsätzlich verlangt werden.

**8. Die Vermessung.** Die vorliegenden Vorschläge unterscheiden sich von dem Hause'schen Entwurfe wesentlich und grundsätzlich nur in einem Punkt, allerdings in einem Hauptpunkt. Der Entwurf fordert in § 1, eine beliebige, einzeln für sich allein vermarkte Grenze so einzumessen, dass sie im Falle künftiger Verdunkelung örtlich wiederhergestellt werden kann. Diese Forderung kann m. E. nicht allgemein erhoben werden, weil sie in vielen Fällen nicht mit der nötigen Zuverlässigkeit erfüllt werden kann. Sie setzt voraus, dass in jedem Falle eine genügende Anzahl fester Anhaltspunkte für die Vermessung vorhanden und bei der späteren Wiederherstellung noch vorhanden ist, und dass eine gewisse Gewähr dafür besteht, dass diese Punkte, wenn man sie später wieder braucht, unverrückt sind. Wohl werden es dem Landmesser seine Vermessungsergebnisse zeigen, wenn eine Veränderung stattgefunden hat, ob aber alsdann die Wiederherstellung doch mit der nötigen Genauigkeit wird erfolgen können, ist eine andere Frage, die gewiss nicht allgemein bejaht werden kann. Im allgemeinen sind die Voraussetzungen nur genügend erfüllt in nach vorausgegangener vollständiger Grenzvermarkung stückweise und zusammenhängend vermessenen Gemarkungen, wenn die Vermarkung unter gesetzlichem Schutze und ständiger Aufsicht steht und dadurch einem zu weit gehenden Verfall vorgebeugt ist. Darüber sind wir einig, dass ein Vermarkungsgesetz die nachfolgende Vermessung und die sichere Wiederherstellbarkeit der Grenzpunkte unbedingt fordern muss. Weil diese Forderung aber nur auf grösseren Flächen, innerhalb welcher alle Grenzen vermarktet sind, also wo zahlreiche Grenzsteine nicht allzuweit voneinander entfernt stehen, mit genügender Sicherheit erfüllbar ist, und dies auch nur, wenn, wie weiterhin vorgeschlagen werden wird, die Vermarkung unter eine besondere Aufsicht gestellt und für ihre Erhaltung genügend gesorgt ist, so sollte ein Vermarkungsgesetz auch nur die Vermarkung auf solchen grösseren Flächen besonders begünstigen.

Die Vermarkung einzelner Grenzlinien für sich darf freilich nicht erschwert werden, denn auch sie schafft Frieden zwischen je zwei Nachbarn. Damit aber dieser Friede nach Möglichkeit ein dauernder wird, ist eine Ergänzung der Vorschrift des § 919 im Sinne des § 1 des Hause'schen Vorschlages sehr nötig. Nur müsste hier keine unbedingte Forderung erhoben werden. Man könnte vielleicht sagen: Die Grenzlinie muss, soweit es ohne unverhältnismässige Ausdehnung der Vermessung möglich ist, so eingemessen werden, dass sie in die amtlichen Karten übernommen und künftig im Falle der Verdunkelung örtlich wiederhergestellt werden kann. Dies bezieht sich natürlich nicht auf die neu

entstehenden Grenzen in schon vermarkten Gebieten, die unter allen Umständen vermarktet und wiederherstellbar aufgemessen werden müssen.

**9. Erhaltung der Vermarktung.** Wird die Grenzvermarktung nicht dauernd erhalten, so hat sie vollen Wert nur für eine beschränkte Zeit, selbst wenn die Ergebnisse der besten Vermessung vorliegen. Die Grenzsteine haben keine ewige Dauer. Viele Sandsteine sind der Verwitterung stark ausgesetzt und können schon nach 10 bis 15 Jahren vollständig verwittert sein. Durch einseitiges Abpflügen und Abgraben, durch die Einwirkung des Wassers und aus anderen Ursachen kommen die Steine mit der Zeit aus dem senkrechten Stand heraus und fallen schliesslich auch ganz um. Manche Steine fallen Irrtümern, andere der Böswilligkeit zum Opfer. Ist der Verfall der Vermarktung schon weit vorgeschritten, so ist die genaue Wiederherstellung der Punkte durch die Vermessung sehr schwierig; der Landmesser wird unsicher und endlich kann er nur für die angenäherte Richtigkeit eines wiederhergestellten Punktes bürgen. Dies genügt aber keineswegs für ein Werk, welches auf Grund eines Vermarktungsgesetzes zustande kommt. Dem Zerfall der Vermarktung muss daher rechtzeitig vorgebeugt werden.

Gesetzliche Bestimmungen, welche diesen Zweck verfolgen, bestehen bereits in mehreren Ländern. Schon unter Nr. 6 oben ist angedeutet worden, dass es eine weitere Aufgabe der für jede Gemeinde, in deren Gemarkung Grenzvermarktungen grösseren Umfanges ausgeführt werden, zu erwählenden Feldgeschworenen sein müsste, die Aufsicht über die durchgeführte Grenzvermarktung zu führen. Das Amt müsste also ein dauerndes sein. Die Grenzvermarktung müsste in Perioden von mehreren Jahren geprüft, die dabei festgestellten Mängel der Vermessungsbehörde angezeigt werden, welche für die Beseitigung Sorge zu tragen hätte. Je besser die Vermarktung, umso länger können die Prüfungsperioden sein. Die Ueberwachung der Tätigkeit der Feldgeschworenen wäre eine Aufgabe der Vermessungsbehörde. Natürlich müsste auch bestimmt werden, dass in den Gemarkungen und Gemarkungsteilen, in welchen eine vollständige Grenzvermarktung stattgefunden hat, alle neu entstehenden Eigentumsgrenzen ebenfalls vermarktet und darüber Messurkunden beigebracht werden müssten, die zur Vervollständigung der Messungswerke zu dienen hätten.

**10. Die Kostenfrage** soll nur gestreift werden. Sie würde sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen über die Verpflichtung zur Ausführung der Vermarktung und nach § 919 des B.G.B. regeln. Die Feldgeschworenen wären für ihre Mühewaltung zweckmässig durch die Gemeinde zu entschädigen. Für die Mitwirkung der Vermessungsbehörde sollten keine zu hohen Gebühren angerechnet werden können. Sehr empfehlen würde es sich, im Gegensatz zu § 919, zu bestimmen: Die Kosten für die Vermarktung der Grenzen zwischen sehr grossen und



kleinen Grundstücken sind nicht hälftig, sondern nach Ueberkommen zwischen den Eigentümern unter Berücksichtigung der verschiedenen Flächengrößen zu tragen, im Streitfalle nach der Festsetzung der Verwaltungsbehörde. Wünschen die Eigentümer vor der Vermarkung die Ermittlung der Grenzlinien durch den Landmesser auf Grund vorhandener Urkunden (Karten usw.) oder bestehender Teilverhältnisse, so haben sie für die dadurch entstehenden besonderen Kosten aufzukommen. Die Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder fehlender Grenzmarken fallen den zur Vermarkung Verpflichteten zur Last.

Möchten diese Ausführungen zur Klärung der Sache beitragen. Alle zur Sprache gebrachten Punkte müssten m. E. in einem Vermarkungsgesetze berücksichtigt werden. Dass ein solches Gesetz segensreich wirken könnte, darauf weisen die in unseren Fachzeitschriften im Laufe der Jahre erörterten Grenzstreitfälle, vorzugsweise aus Preussen, deutlich und eindringlich hin.

## Landmesserarbeiten beim Wiederaufbau Nordfrankreichs.

Von Steuerrat **Buhr**, Schleswig.

In Nr. 16 des Landmessers fand ich zum ersten Male eine Erwähnung der Arbeiten, die dem Landmesser beim Wiederaufbau Nordfrankreichs bevorstehen sollten und dabei die Erwartung ausgesprochen, dass hier für unsere Landmesser lohnende Beschäftigung zu finden sei. Diese Arbeiten werden sehr überschätzt.

Vielfach besteht die Meinung, dass es meistens überhaupt nicht möglich sei, die Grenzen der Grundstücke wiederaufzusuchen und dass Umlegungen usw. erforderlich seien, um den Grundstückseigentümern ihren Anteil am Grund und Boden wieder zuzuweisen. Dem kann ich mich nicht anschließen, vielmehr glaube ich, dass es fast immer möglich sein wird, die alten Grundstücksgrenzen mit einiger Zuverlässigkeit wieder herzustellen und will dieses auf Grund dessen, was ich an der Front sah, schildern.

Der Grundbesitz ist in Nordfrankreich sehr verschieden verteilt. Neben grossen Besitzstücken und Gütern, die fast anmuten wie die Rittergüter östlich der Elbe, weist jede Gemeinde auch viele kleine Grundstücke nach, wovon die letzteren meist in der Nähe der Ortschaften liegen oder dort, wo früher Ortschaften gewesen sind. In den Ortslagen waren die Grundstücke durch Mauern und Hecken abgegrenzt, manchmal auch durch Bäume, selten durch Grenzsteine. In den Gärten und kleinen Feldstücken fanden sich mehr Grenzsteine vor, meistens bildeten aber Furchen und natürliche

Begrenzungen, wie Raine, Böschungen, Gräben usw. die Scheide. Nur die grossen Besitzstücke waren vielfach durch Grenzsteine abgegrenzt, die auf den Ecken standen. Im ersten Kriegsjahre konnten an der Front die Besitzstücksgrenzen, die manchmal zum Eintragen der Stellungen in die Karten benutzt wurden, noch deutlich erkannt werden. Später verwischten sich die Grenzen mehr und mehr.

Hinter der Front hatte das deutsche Militär das Land in Benutzung genommen und liess es durch Militär-Kolonnen, Zivilarbeiter usw. bearbeiten. Da die Beackerung kleiner Stücke lästig war, wurden mehrere Stücke zusammengeworfen, quer über die Grundstücksgrenzen hinweggepflügt und alle Zwischengrenzen verwischt. So geschah es zum Beispiel im Bereiche der VII. Armee. Im Anfang hielten die Grundeigentümer oder Pächter darauf, dass die alten Grenzen erkennbar blieben, setzten sich ab und zu an den Wegen noch Marken oder Pfähle, schliesslich als der Krieg immer länger dauerte, wurden auch sie selbst gleichgültig, kümmerten sich nicht mehr um die Grenzen und viele Linien verschwanden in den Feldlagen.

Die zunehmende Beschiessung an der Front zerstörte dort die Wohnstätten und Strassen, die Dörfer wurden Trümmerhaufen. Bäume und Hecken um die Dörfer herum verschwanden und schliesslich blieb nichts als eine Oede daliegen. Wer nicht näher zusah, konnte wohl glauben, dass alle Grenzen verschwunden seien.

Im Mai 1918 (nach der Kaiserschlacht) war ich in der ebenen Gegend südlich Roye, bei Beuvraigne, durch die in den Jahren 1914 bis 1917 unsere Front gegangen war und die 1917 im Frühjahr nach den Alberichzerstörungen von uns geräumt war. Hier hatten danach Engländer gelegen, aber sicher waren auch französische Grundeigentümer schon zurückgekommen, um ihren Besitz wieder zu übernehmen und ihre Grundstücke zu bebauen. Einzelne Gebäude waren mit neuen roten Ziegeln gedeckt und enthielten auch geringes Mobiliar. Mehrere Gärten waren wieder in Stand gesetzt worden. Schützengräben waren eingeebnet, Drahthindernisse entfernt, manche Feldstücke schon mit Getreide bestanden und andere durch Motorpflüge umgeworfen. Wieder andere, deren Eigentümer offenbar noch gefehlt hatten, lagen dazwischen noch wüst und brach da. Bei etwas Aufmerksamkeit konnte es dem Sachverständigen nicht entgehen, dass man versucht hatte, die alten Besitzstücke und Grenzen wiederzufinden und dass dieses auch meistens geglückt war. Ich ging einigen Linien nach und fand auch Grenzmarken. Ein paar Mal schien es mir, da etwa drei Meter breite Streifen an den Grundstücksecken nicht beackert waren, als ob die Grundeigentümer sich noch nicht hätten einigen können. Im grossen ganzen hatte ich aber den Eindruck, als ob etwa die Hälfte aller Grenzen in der Oertlichkeit noch zu finden gewesen war,



und ein Viertel durch die Grundeigentümer selbst aufgesucht worden sei und als ob das letzte Viertel nach den Unterlagen festgestellt werden musste. In der Ortschaft, die nichts weiter als ein Trümmerhaufen war, waren kleine Aufräumungen gemacht worden, wie mir schien, um die Grenzen aufzusuchen. Mauerreste, Heckenstrünke und Baumstümpfe waren freigelegt und gaben die Grenzlinien wieder. Wenn die Grundeigentümer verträglich waren, mussten hierbei Schwierigkeiten sich nicht ergeben.

Weiter zurück von der Front, wo die Grundstücksverteilung ähnlich war, schien es mir, als ob drei Viertel aller Grenzen ohne Schwierigkeit noch aufzufinden wäre. Auch nördlich von Chaulnes, wo die Somme-offensive 1916 gewütet hatte, waren immer noch einzelne Grenzlinien im Gelände zu sehen, sodass meiner Schätzung nach, sicher ein Drittel an Ort und Stelle ohne Unterlagen aufgesucht werden konnte. Einige Monate später kam ich durch das hügelige Gebiet am Chemin des Dames, welches ich von früher her genau kannte, und welches wohl am meisten durch die Beschiessung gelitten hatte. An der Zuckerfabrik in Cerny war der Verlauf einiger Wege noch sichtbar. Auch alle Beschiessung — Granattrichter lag hier an Granattrichter — hatte nicht vermocht die Grenzlinien ganz zu verwischen, trotzdem diese Linien seit Sommer 1914 nicht erneuert waren und trotzdem nichts, abgesehen von einigen Grasbüscheln, dort wuchs. Es ist eben wunderbar, wie lange in der Natur sich ein alter Weg oder eine alte Grenzlinie noch abheben. Die Wieder-aufsuchung der Grenzen würde hier aber auf ganz andere Schwierigkeiten stossen, wie dort, wo noch mehr vorhanden war. Meiner Schätzung nach, wäre ein Drittel der Grenzlinien an Ort und Stelle auch noch zu finden, und die zwei Drittel konnten nach Urkunden usw. aufgesucht werden.

An Unterlagen für die Grenzwiederherstellungen kämen zuerst amtliche Karten in Betracht.

Jede Gemeinde war in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu Grundsteuerzwecken vermessen worden und besass Karten, Flurbücher und Mutterrollen, ähnlich wie bei uns die Gemeinden im Rheinlande. Die Urkarten und Bücher befanden sich bei den dazu bestimmten Departements-behörden und Kopien und Abschriften bei den Gemeinden bzw. Cantonen.

Durchgängig waren die Karten, die ich gesehen habe, im Massstabe 1 : 1250 und 1 : 2500 gezeichnet. Ich habe sie nur oberflächlich untersucht, schätze aber ihre Genauigkeit und Zuverlässigkeit ähnlich wie die des rheinisch-westfälischen Katasters und glaube deshalb, dass sie für die Wiederherstellung der fehlenden Grenzen eine gute Unterlage bilden werden. Ob Vermessungszahlen noch vorhanden sind, konnte ich nicht ermitteln. Ein französischer Geometer, den ich dieserhalb befragte, wusste zuerst nicht, wozu man die Zahlen noch gebrauchen solle, gab dann aber auch zu, dass er sich nie darum gekümmert habe, denn für seine Arbeiten

hätten die Karten genügt und bei dem verträglichen Charakter der französischen Landbevölkerung komme es niemals auf Kleinigkeiten an. Er gab mir aber auch noch zu, dass viele Veränderungen nicht nachgetragen seien, und dass an vielen Orten die Karten noch auf den neuesten Bestand gebracht werden müssten.

Es fragt sich nun, ob die Unterlagen, Karten und Bücher noch sämtlich vorhanden sind, und dieses glaube ich bezweifeln zu müssen. Viele Ortschaften sind in Feuer aufgegangen und die Karten und Bücher mit ihnen. In anderen Ortschaften blieben sie nach der Räumung von Zivilbewohnern und wurden von den Truppen, die den Wert nicht kannten, anderweitig verwendet. In Craonne waren Karten und Bücher die aus der Mairie (Bürgermeisterei) geholt waren, als Schutz gegen Infanterie- und Artilleriefeuer in der Stellung miteingebaut, in Braye wurden die schönen weissen Katasterblätter als Tischtücher usw., bei einer Feldküche verwendet. Und so mag es noch an vielen Stellen gegangen sein, denn überall, wo ich in den Jahren 1917 und 1918 nach den Katasterkarten fragte, um sie mir anzusehen, waren sie verschwunden. Auch die Originale werden vielfach nicht mehr vorhanden sein. Im Frühjahr 1915 wurden auf einer Versammlung im Bereiche des VII. Res. Korps, das damals südlich von Laon lag, die Urkarten aus der Präfektur in Laon an die Ortskommandanten verteilt, um Unterlagen für die Wirtschaftspläne zu haben. Auf meinen Hinweis, dass die Karten kostbar seien und ein kaum ersetzbares wertvolles Material darstellten, wurde dann auch von den Generalstabsoffizieren auf schonende und sorgfältige Aufbewahrung hingewiesen. Aber jeder weiss, dass die Truppe nichts schonen kann, hauptsächlich wenn schwere Kämpfe und starke Truppenverschiebungen vorkommen. Als ich 1918 im Frühjahr, nachdem die Schlacht am Chemin des Dames gewesen war, wieder in der Umgegend von Laon war, war auch nicht eine Karte mehr zu finden, weder bei den Ortskommandanten noch bei den Gemeindevorstehern. Ähnlich wird es auch an vielen Orten anderswo gegangen sein und ich nehme deshalb nicht an, dass noch viel amtliches Urkundenmaterial vorhanden ist.

Fehlt dieses amtliche Urkundenmaterial, so muss man auf Zeichnungen, Beschreibungen, Kaufverträge und Grössenangaben, die sich im Privatbesitz befinden zurückgreifen und ich glaube, dass sich davon noch so viel auftreiben lässt, dass für die Mehrzahl aller Grundstücke irgend etwas vorhanden ist. Wo ich in den Quartieren fragte, zeigte man mir Abzeichnungen, Auszüge und Kaufverträge. Auf grösseren Gütern, die verpachtet waren, wurde mir immer wieder gesagt, dass die in Paris wohnenden Eigentümer Karten des Gutes und der Umgebung besässen. Aber alle derartigen Zeichnungen und Urkunden sind vor ihrer Verwendung auf Zuverlässigkeit zu prüfen und darauf, ob sie auch den letzten massgebenden



Bestand darstellen. Diese Prüfung kann nur durch Personen erfolgen, die mit Land und Leuten aufgewachsen sind, vollständig das französische Leben kennen und das Vertrauen der französischen Grundeigentümer besitzen. Sie müssen also selbst Franzosen sein. Andere kommen dafür nicht in Betracht, auf keinen Fall die Landesfeinde. Wenn die Unterlagen gesichtet und vollständig gesammelt sind, ist die Arbeit ziemlich einfach. Ueberall werden Festpunkte gefunden werden können, um im Anschluss daran die fehlenden Punkte aufzusuchen. Die Arbeit selbst wird ziemlich viel Kräfte verbrauchen, denn in den Ortschaften, die vollständig in Trümmern liegen, wird der Landmesser nach der Aufräumung, mehrere Monate, sagen wir rund 3 zu tun haben. In den anderen Ortschaften, die nicht so zerstört sind, wird je ein Landmesser auch nur einen Monat Arbeit finden. Wenn wir annehmen, dass 1000 Ortschaften vollständig und 1000 andere teilweise zerstört sind, so wären für die ersten Arbeiten rund 300—400 Landmesser erforderlich. Das ist sehr viel. Deutschland hat sicher mehr Landmesser als Frankreich. Wenn aber an einer Stelle und zu einer Arbeit 300 Landmesser auf einmal gebraucht würden, kämen wir sicher auch in grosse Verlegenheit. Es fragt sich nun, da wir uns zum Wiederaufbau verpflichtet haben, ob wir imstande sind Hilfskräfte zu schicken und ob dieses Zweck hat. Das letztere möchte ich verneinen und damit fällt auch die Untersuchung, ob wir dazu imstande sind.

Jede Grenzherstellung verlangt neben gutem Kartenmaterial auch das Vertrauen der Grundeigentümer. Je schlechter die zur Wiederherstellung der Grenzen benutzten Unterlagen sind, desto grösser muss das Vertrauen sein, welcher der die Arbeit Ausführende besitzt. Viel vorzügliche Karten sind nicht mehr vorhanden, dafür aber viel Material, welches erst gesichtet und geprüft werden muss. Bei der masslosen Verhetzung kann auch nicht damit gerechnet werden, dass der frühere Landesfeind Vertrauen zu unseren Landmessern besitzt. Unsere Arbeiten würden von vornherein nur misstrauisch betrachtet werden, und alle Fehler, welche die Urkarten enthalten, oder Abweichungen, welche durch unterlassene Nachtragung von Grenzveränderungen entstanden sind, alle Ungenauigkeiten der Privaturkunden würden den früheren Feinden als böser Wille zur Last gelegt werden. Bei Grenzherstellungen muss mit den Grundeigentümern verhandelt werden und hierzu gehört Beherrschung der Landessprache von Anfang an. Auch diese Beherrschung wird vielen Landmessern fehlen, so dass auch hierbei sich schon Schwierigkeiten ergeben würden.

Ich komme also zu der Ueberzeugung, dass zur Wiederherstellung von Grenzen deutsche Landmesser nicht herangezogen werden können. Eine andere landmesserische Arbeit ist dann die Anfertigung neuer Karten

für die Gebiete von denen die Karten verschwunden sind. Dieses kann geschehen entweder auf Grund von Neuaufnahmen oder einfacher, aber nicht so gut durch Zusammentragen aus sonstigen Zeichnungen, ähnlich wie bei den Grundsteuerregulierungsarbeiten im Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Preussen. Welches Verfahren die französische Regierung anwenden wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Will sie schnell wieder geordnete Zustände schaffen, so wählt sie zunächst das einfachere aber geringere Verfahren und hat dann immer noch Zeit mit dem Personal, welches die Grenzwiederherstellungen ausgeführt hat, nach und nach gute Karten durch Neuaufnahmen herstellen zu lassen.

Im ganzen muss man also zur Ansicht kommen, dass beim Wiederaufbau Nordfrankreichs die deutschen Landmesser als solche keine Verwendung finden werden. Ob sie aber als Hilfsarbeiter für andere Zwecke beschäftigt werden können, will ich nicht untersuchen, da dieses in erster Linie davon abhängt, ob unter der Leitung unserer deutschen Techniker die Bauten ausgeführt werden, oder ob hierzu auch allein Franzosen Verwendung finden.

## Englische Agrarpolitik.

### Förderung intensiver Wirtschaft.

Die liberale und konservative Partei haben in den letzten beiden Jahren auf Grund der kriegswirtschaftlichen Erfahrungen in gemeinsamer Beratung ihrer landwirtschaftlichen Sachverständigen eine neue Agrargesetzgebung für Großbritannien ausgearbeitet. Die Vorschläge dieses interfraktionellen Ausschusses sind von der Regierung fast unverändert übernommen und im Parlament als Gesetzentwurf eingebracht worden. Sie werden dort vermutlich, wie dies bei solchen technischen Reformen in England meist der Fall ist, ziemlich rasch erledigt werden.

Der Gesetzentwurf zerfällt in zwei Teile. Der erste Abschnitt regelt die Preisgestaltung von Weizen und Hafer. Darin wird vorgesehen, daß für Weizen ein Mindestpreis von 68 Schilling für 504 Pfund und für Hafer von 46 Schilling für 336 Pfund von der Regierung englischen Erzeugern garantiert wird. Diese Zahlen — die Preisgarantie für 1919 — unterliegen aber von Jahr zu Jahr der Revision nach Maßgabe der Schwankung der Produktionskosten der Landwirtschaft. Drei Kommissare (Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, des Schatzamtes und des Handelsministeriums) werden in gemeinschaftlicher Beratung als Spruchkollegium die jeweiligen Abweichungen von der obigen Grundziffer feststellen.

Der zweite Abschnitt verwandelt die Kriegsverordnungen des Jahres 1917 über genügende Ausnutzung der englischen Bodenfläche in ein Gesetz-



gebungssystem. Die englische Kriegsgesetzgebung auf landwirtschaftlichem Gebiete räumte dem Staate bekanntlich weitgehende Eingriffe in das Pachtverhältnis zwischen Landeigentümer und Bodenbearbeiter, d. h. den Pächtern, in den Fällen ein, wo der Landeigentümer durch Verfügungen den Pächter daran verhinderte, die vorteilhafteste Nutzung des Bodens vorzunehmen. Diese Rechte gehen jetzt auf Grafschaftsräte über. Diesen Körperschaften wird das Recht eingeräumt, dem Landeigentümer vorzuschreiben, welche Wirtschaftsdispositionen des Pächters er zuzulassen hat, ferner kann diese Körperschaft auf Antrag entscheiden, daß der Farmer auf Kosten des Landeigentümers Meliorationen oder Neuanlagen auf dem Pachtgute vornehmen kann, mit denen sich der Besitzer nicht einverstanden erklärt. Das Gesetz sieht ferner vor, daß dem einzelnen Pächter erhebliche Entschädigungen zu zahlen sind, sobald das Pachtverhältnis — etwa durch Verkauf — ohne Verschulden des Pächters seitens des Verpächters beendet wird. Die landwirtschaftlichen Sachverständigen, die den Gesetzentwurf in der englischen Presse besprechen, sind der Ansicht, daß die Entschädigungsbestimmungen geradezu als Strafbestimmungen gegen Kündigung des Pachtverhältnisses wirken. Stellt ein Pächter den Antrag auf Eröffnung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung einer Pachtermäßigung und wird dieser Antrag vom Verpächter abgelehnt und daraufhin das Pachtverhältnis wegen nicht erfolgter Weiterzahlung der alten Pachtsumme gekündigt, so ist dem Pächter gleichfalls die oben erwähnte Entschädigung auszuführen. Auch in allen den Fällen ist dem Pächter eine hohe Entschädigung bei Beendigung des Pachtverhältnisses zu zahlen, wo er besonders fortgeschrittene Methoden der Bodennutzung und Bodenbearbeitung angewandt hat.

Für alle Verbesserungen, die der Pächter in bezug auf Obstkulturen und Gemüsezuchtanlagen auf seiner Pachtung während seiner Pachtzeit anbringt, ist er gleichfalls entschädigungsberechtigt. Bisher wurden die Anstrengungen der Farmer auf dem Gebiete der Gartenkultur bei Beendigung des Pachtverhältnisse nicht berücksichtigt.

## Die nicht veröffentlichte Besoldungsordnung.

Eine Lücke unserer Gesetzgebung.

Aus Beamtenkreisen wird uns geschrieben:

Dem König von Preußen stand das sogenannte Vetorecht zu, d. h. es konnte kein von beiden Häusern des Landtages beschlossenes Gesetz in Kraft treten, wenn der König ihm die Zustimmung versagte. Nach der heutigen Verfassung ist die Preußische Landesversammlung „Inhaberin der gesetzgeberischen und vollziehenden Staatsgewalt“. Die aus der Mehrheit dieser Körperschaft gebildete Regierung hat kein Einspruchsrecht. Sie ist

verpflichtet, die von der Landesversammlung beschlossenen Gesetze in der Gesetzsammlung zu verkünden, die dadurch Gesetzeskraft erhalten. Aber über der „Inhaberin der gesetzgeberischen und vollziehenden Staatsgewalt“ steht der Schriftsetzer. Er streikt, und das beschlossene Gesetz entbehrt solange der Gesetzeskraft, bis die Setzer die Arbeit wieder aufnehmen.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat am 7. Mai, also vor länger als drei Wochen, die für Hunderttausende von Beamten dringend notwendige neue Besoldungsordnung beschlossen, das Gesetz ist aber noch nicht verkündet worden, weil die Schriftsetzer des Gesetzsammlungsamts streiken. Die Staatsregierung hat zwar eine Einsicht gehabt und das Gesetz ausgeführt, d. h. den Staatsbeamten die erhöhten Gehälter — zum Teil wenigstens — bereits gezahlt, damit ist der Schaden aber nicht völlig geheilt. Andere Hunderttausende von Beamten der Gemeinden, Kommunalverbände und sonstigen Körperschaften harren der ebenso dringend notwendigen Regelung ihrer Besoldung auf der Grundlage der Besoldungsordnung für die Staatsbeamten. Auch diese Regelung wird verzögert durch die mangelnde Veröffentlichung der Staatsbesoldungsordnung.

Die Staatsregierung hat mit der Ausführung eines nicht in Kraft getretenen Gesetzes verfassungswidrig gehandelt. Sie kann hier aber mit Recht eine Art „Staatsnotwendigkeit“ für sich in Anspruch nehmen. Vielleicht sinnen die Staatsrechtsgelehrten über eine Form nach, diese Lücke im Gesetz auszufüllen, über eine Form, die es ermöglicht, Gesetze in Kraft treten zu lassen, auch wenn die Schriftsetzer im Ausstand sind.

## Verfassunggebende Preuss. Landesversammlung.

141. Sitzung, Donnerstag, den 29. April 1920.

Einbringung der Besoldungsvorlagen durch den Herrn  
Finanzminister.

Lüdemann, Finanzminister: Sehr geehrte Herren und Damen, die Besoldungsverhältnisse der preußischen Staatsbeamten sind zuletzt am 26. Mai 1909 gesetzlich geregelt worden. In den darauffolgenden Jahren hat infolge der allgemeinen Hebung des Wohlstandes sich die Lebenslage sämtlicher übrigen Bevölkerungskreise ganz erheblich gehoben, diejenige der auf feste Bezüge angewiesenen Beamten ist jedoch stehen geblieben, so daß, als im Jahre 1914 der Krieg ausbrach, die Besoldungsverhältnisse der Staatsbeamten bereits durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt waren und schon damals eine neue Regelung der Beamtenbesoldung dringend notwendig, auch bereits ins Auge gefaßt worden war. Durch den Krieg und die durch ihn hervorgerufene sehr weitgehende Geldentwertung



und die dadurch bedingte Teuerung hat sich die Lage dann weiter verschlimmert, so daß gegen Ende des Krieges die Beamtenbesoldungen in einem offenbaren Mißverhältnis zu den notwendigen Lebensbedürfnissen der Beamten standen, ein Mißverhältnis, das von den Beamten um so drückender und um so mehr als ein Unrecht empfunden werden mußte, als gerade während der Kriegszeit, wie wiederholt anerkannt worden ist, von der gesamten Beamtenschaft eine außergewöhnlich große, umfangreiche, aufopferungsvolle Arbeit geleistet worden ist. Es war deshalb dringend notwendig, daß nach Abschluß des Krieges mit aller Beschleunigung die Neuregelung der Beamtenbesoldungsverhältnisse in Angriff genommen wurde. Das ist geschehen. Der sehr große Umfang der Arbeit, die zu leisten war, hat es jedoch bedingt, daß das Zustandekommen der endgültigen Entwürfe sich bis jetzt hinausgezögert hat.

Meine Damen und Herren, die Neuregelung der Beamtenbesoldung ist um deswillen so dringend, weil unser Staat wie jeder Staat ein dringendes Interesse daran hat, dafür zu sorgen, daß sich die Beamtenschaft in gesicherten und auskömmlichen Einkommensverhältnissen weiß und frei von der Sorge um das tägliche Brot sich mit voller Kraft und ganzer Hingabe der dienstlichen Tätigkeit widmen kann, aber auch deshalb, weil nur durch geregelte Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der notwendige Anreiz für die Heranziehung neuer tüchtiger Staatsdiener geschaffen werden kann.

Die Aufgabe, die die neue Regierung sich gestellt hatte, ist durch verschiedene Umstände ganz erheblich erschwert worden. Zunächst besteht die allgemeine Erschwerung für jede Regelung von Besoldungsverhältnissen in der Gegenwart darin, daß unsere Wirtschafts- und Geldverhältnisse sich auch heute noch in einem durchaus unausgeglichenen, immer noch fließenden Zustand befinden, daß man auch heute noch nicht übersehen kann, ob die gegenwärtigen Preisverhältnisse bestehen bleiben werden. Aus diesem Grunde ist es auch notwendig gewesen, bei der Neuregelung der Beamtenbesoldungen von vornherein auf diese Unausgeglichenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und einen Ausgleichsfaktor in die Besoldung jedes Beamten einzufügen, der dazu dienen soll, das Gehalt der Beamten mit den schwankenden Teuerungsverhältnissen einigermaßen in Einklang zu bringen.

Eine andere große Erschwerung der Arbeiten lag darin, daß die Grundlagen, auf denen bisher die Beamtenbesoldungen beruht haben, in dieser Form nicht mehr aufrechterhalten werden konnten, weil sich die Anschauungen über die Art und Weise, wie die Beamten zu besolden seien, im Laufe der Jahre ganz erheblich gewandelt haben. Es war notwendig, ein ganz neues System zu finden. Zu diesem Zwecke sind die Beamten mit aufsteigenden Gehältern, die sich früher in 53 Besoldungsklassen befanden, in der neuen Besoldungsordnung in 13 Gruppen zusammengefaßt worden. Allein

diese Zusammenziehung der 53 Besoldungsklassen in 13 neue Besoldungsgruppen in Verbindung mit der dadurch bewirkten Aufhebung der früheren starren Unterschiede zwischen unteren, mittleren und höheren Beamten hat, wie Sie sich wohl denken können, nicht wochen-, sondern monatelange sehr eingehende Beratungen bedingt.

Schließlich kam als drittes Moment hinzu, daß die Besoldungsverhältnisse der preußischen Beamtenschaft nicht ohne weitgehende Uebereinstimmung mit der gleichzeitig in Angriff genommenen Regelung der Besoldungsverhältnisse im Reich geregelt werden konnten. Sie werden es alle billigen und verstehen, daß wir in jeder Phase der Beratungen den größten Wert darauf gelegt haben, uns in vollem Einklang mit den Plänen und Entschlüssen im Reich zu wissen; das aber ist mit einer der wesentlichsten Gründe dafür, daß Ihnen die Besoldungsvorlagen erst heute unterbreitet werden können. Sie werden aus den Morgenblättern ersehen haben, daß die Deutsche Nationalversammlung erst gestern nachmittag in später Stunde die ihr von der Reichsregierung vorgelegte Besoldungsordnung verabschiedet hat. Dabei ist noch eine Reihe nicht unerheblicher Aenderungen angenommen worden, von denen wir also erst gestern abend in sehr später Stunde endgültig Kenntnis nehmen konnten, und die daher erst von gestern abend ab in unsere preußischen Besoldungsgesetzentwürfe hineingearbeitet werden konnten.

Meine Damen und Herren, wenn ich Ihnen gleichwohl bereits heute die preußischen Gesetzentwürfe für die Neuregelung der Beamtenbesoldung vorlege, so wird, glaube ich, kaum bestritten werden können, daß wir uns alle erdenkliche Mühe gegeben haben, so schnell wie nur möglich zu arbeiten. Sie werden es aber dann auch erklärlich finden, daß Ihnen die Gesetzentwürfe nicht in der sonst üblichen Form überreicht werden können, da sie noch nicht gedruckt und allen Mitgliedern des Hauses übermittelt werden konnten, sondern daß ich mich darauf beschränken muß, je ein Exemplar der Entwürfe zu überreichen.

Von den Gesetzen, die ich Ihnen zu überreichen habe, bildet das Hauptstück der

Gesetzentwurf, betreffend das Dienst Einkommen der unmittelbaren Staatsbeamten, das eigentliche Beamten-Dienst e i n k o m m e n s g e s e t z.

Dieses Hauptgesetz regelt die Besoldungsverhältnisse sämtlicher unmittelbaren Staatsbeamten einschließlich der ehemaligen Hofbeamten und der Beamten der Zentralgenossenschaftskasse. Ich habe bereits erwähnt, worauf dieses Gesetz beruht. Die Beamten mit aufsteigenden Gehältern sind in 13 Besoldungsklassen eingeteilt, neben einigen Gruppen von Einzelgehältern. Die alten Unterschiede zwischen unteren, mittleren und höheren Beamten sind aufgehoben worden, in allen Stufen sind Uebergangsgruppen



geschaffen worden, so daß heute für zahlreiche Beamte die Möglichkeit besteht, aufzusteigen, höhere Besoldungsgruppen zu erreichen.

Weiter ist bei der Festsetzung der einzelnen Gehaltssätze darauf Rücksicht genommen worden, daß die früheren sehr großen Unterschiede zwischen den hohen und den niedrigen Gehältern sich bei unseren heutigen Anschauungen nicht mehr aufrechterhalten ließen. Infolgedessen sind die Steigerungen der Gehaltssätze bei den niederen Einkommensklassen ganz wesentlich größer als bei den höheren. Ich will nur ungefähr andeuten, daß unter Berücksichtigung eines Ortszuschlages nach der mittleren Ortsklasse C die niederen Gehälter um etwa 311 Proz., die mittleren Gehälter um etwa 187 Proz. und die höheren um etwa 111 Proz. gesteigert sind. Auf diese Weise ist eine Ausgleichung der früher bestehenden starken Unterschiede herbeigeführt worden und damit namentlich die dringend notwendige Besserstellung der großen Masse der unteren und mittleren Beamten.

Die Beamten sollen in Zukunft zu ihrem Grundgehalt einen Ortszuschlag bekommen, der nach den Teuerungsverhältnissen der einzelnen Gemeinden gestaffelt ist und dazu dienen soll, die örtlichen Preisunterschiede auszugleichen. Dazu treten dann noch die Kinderbeihilfen. Schließlich habe ich bereits erwähnt, daß dazu außerdem noch den Beamten ein besonderer Ausgleichzuschlag gewährt werden soll, der als Ausgleich für die allgemeine Teuerung gedacht ist und in größeren Zeitabschnitten, gelegentlich der Beratung über den Haushalt für die Beamtenschaft neu festgesetzt werden soll.

Die Regelung der Besoldungen für die unmittelbaren Staatsbeamten bedingte es, daß bei dieser Gelegenheit auch die Besoldungsverhältnisse für einige andere Beamtengruppen mit geregelt wurden. Dazu gehören in erster Reihe die Lehrer und die Pfarrer, ferner die Altpensionäre. Die Besoldungsverhältnisse der nach dem 1. April in den Ruhestand tretenden Pensionäre werden durch das Hauptgesetz geregelt. Dagegen erlaube ich mir, für die Regelung der Verhältnisse der Altpensionäre ein weiteres

Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Versorgungsbezüge der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkte in den Ruhestand versetzten Beamten, deren Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Beamten

zu überreichen.

Durch diese Gesetzentwürfe werden die Verhältnisse der Beamten vollkommen neu geregelt. Es ist begreiflich, daß eine so umfassende Neuregelung der Besoldungsverhältnisse eine sehr weitgehende finanzielle Belastung für die Kasse des preußischen Staates bedeutet. Ich werde mir erlauben, Ihnen diese Belastung zahlenmäßig vorzutragen und Ihnen damit

zu zeigen, wie stark nach unseren Schätzungen die finanzielle Belastung des Staates durch die Neuregelung der Besoldungsverhältnisse sein wird.

Im Reiche ist der Nationalversammlung das Besoldungsgesetz vorgelegt worden, ohne daß gleichzeitig über die Deckung des entstehenden Geldbedarfs Gesetzentwürfe vorgelegt und Beschlüsse erbeten worden wären. Ich beabsichtige, dieses Beispiel nicht zu befolgen, ich halte es vielmehr für dringend notwendig, daß gleichzeitig mit der Verabschiedung so umfassender Gesetze über die Neuregelung der Besoldungen so zahlreicher Beamtenkategorien die Landesversammlung durch die Annahme entsprechender Gesetze dafür sorgt, daß auch die erforderliche Deckung der Ausgaben beschafft wird, damit die neuen Besoldungen der Beamten nicht nur auf dem Papier stehen, sondern dem Staate auch die erforderlichen Mittel dafür aus geordneten Quellen zur Verfügung stehen.

Durch die lange Dauer des Krieges, durch die Anleihewirtschaft, die während dieser Zeit betrieben worden ist, durch die unverhältnismäßige Steigerung aller Ausgaben in der nachfolgenden Zeit sind leider unsere Finanzen, wie überall, in eine gewisse Unordnung geraten. Es scheint mir hohe Zeit zu sein, daß jede Gelegenheit benutzt wird, um die alte Ordnung auf diesem Gebiete wieder herzustellen. Deshalb möchte ich an dieses Haus die dringende Bitte richten, mit mir darin übereinzustimmen, daß der Grundsatz, keine Ausgaben ohne die erforderliche Deckung zu bewilligen, auch bei der Verabschiedung dieser Besoldungsvorlagen verwirklicht werden muß.

Der Gesamtaufwand, der sich aus den neuen Besoldungsgesetzen ergibt, beziffert sich folgendermaßen. Es sind erforderlich

für die Beamten	1 942 Millionen Mark
für die Volksschullehrer	2 018 Millionen Mark
für die Geistlichen	83 Millionen Mark

das sind zusammen 4 043 Millionen Mark

Für diese Beträge gilt es also, die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Nun waren in dem Staatshaushaltsplan, der dem Hause vorgelegt ist und demnächst zur Beratung gestellt wird, an alten Besoldungsbeträgen bereits vorgesehen für die Beamten 773 Millionen, für die Lehrer 450 Millionen, für die Geistlichen 43 Millionen, das sind zusammen 1266 Millionen, die also bereits im Etat vorgesehen und durch entsprechende Einnahmen gedeckt waren. Somit bleiben noch ungedeckt 2259 Millionen. Es sind jedoch im neuen Staatshaushaltsplan im vorhinein zur Deckung der kommenden Mehraufwendungen für die Beamtenbesoldungen vorgesehen worden 726 Millionen, um die sich demnach der zu deckende Betrag weiter auf 1533 Millionen vermindert.

Diese 1½ Milliarden Mark würden also noch besonders zu decken



sein. Dafür steht uns zunächst etwas über  $\frac{1}{2}$  Milliarde zur Verfügung dadurch, daß die Eisenbahnen des preußischen Staates nunmehr durch die übereinstimmenden Beschlußfassungen der Landesversammlung und der Nationalversammlung mit Wirkung vom 1. April d. J. ab in den Besitz des Reiches übergehen. Dadurch vermindert sich die Ausgabenlast des preußischen Staates um 290 Millionen Mark, die an Zinsen für die Eisenbahnanleihen erspart werden. Wir bekommen außerdem von dem Reich noch ein beträchtliches Kaufgeld, das uns an neuen Zinsen einen Betrag von 280 Millionen einbringen wird, das sind zusammen 570 Millionen.

Wir haben ferner die Möglichkeit — und darüber erlaube ich mir Ihnen zwei weitere Gesetzentwürfe zu überreichen, nämlich einen

Gesetzentwurf, betreffend den preußischen Anteil an der Grunderwerbssteuer,

zweitens einen

Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbssteuer

—, aus der Grunderwerbssteuer uns weitere Einnahmequellen zu erschließen. Bisher standen uns nur 2 Proz. zu. Wir hatten in Aussicht genommen, davon nur 1 Proz. für den Staat in Anspruch zu nehmen. Diese 50 Millionen sind in den Haushalt eingestellt. Wir werden nun auch das andere Prozent mit weiteren 50 Millionen heranziehen müssen. Wir nehmen außerdem durch diese Gesetzentwürfe in Aussicht, daß wir von dem Recht Gebrauch machen, zur Grunderwerbssteuer Zuschläge zu erheben, und zwar in der Höhe von 2 Proz., wovon wir dann allerdings die Hälfte, also 1 Proz., an die Gemeinden abzugeben haben würden. Uns verbleibt aber ein weiteres Prozent mit weiteren 50 Millionen, so daß im ganzen durch die beiden eben erwähnten Gesetze aus der Grunderwerbssteuer den Staatsfinanzen weitere 100 Millionen zugeführt werden können.

Was ich Ihnen vorgetragen habe, meine Damen und Herren, an Belastung der Staatskasse, ist ja nur die Belastung aus der Neuregelung der Besoldung der Ausgaben für die Pensionäre und Altpensionäre. Es ist dabei vollkommen außer acht gelassen, daß wir damit zu rechnen haben, daß uns auch noch weitere Belastungen erwachsen werden. Ich erwähne nur als sehr bald zu erwartende Belastung die Gehaltsausgaben, die dadurch entstehen werden, daß der Abschluß eines neuen Tarifs für die höheren Lohnangestellten der Reichs- und Staatsverwaltung, ferner eines Tarifs für die Besoldung der Lohnarbeiter in den staatlichen Verwaltungen nahe bevorsteht, und es ist wohl leider nicht daran zu zweifeln, daß sich auch in der Zukunft noch andere Belastungen ergeben werden, für die dann ebenfalls keine Deckung vorhanden sein würde.

Sie sehen also, daß die Finanzlage, in der wir uns bei Verabschiedung der Besoldungsvorlage befinden, durchaus nicht rosig ist und daß wir alles

werden aufbieten müssen, um durch gemeinsame EntschlieBungen einen Weg zu finden, um das eventuell entstehende Loch zu decken und restlose Deckung für die notwendigen Ausgaben zu finden.

Ich schlieÙe, indem ich Sie dringend bitte, alles, was in Ihren Kräften steht, zu tun, um die Ihnen hiermit unterbreiteten Besoldungsvorlagen schnellmöglichst zu verabschieden; denn die Beamten haben einen berechtigten Anspruch darauf, endlich in den Bezug ihrer neuen Besoldungssätze zu kommen; sie haben schon viel zu lange darauf warten müssen. Aber auch das deutsche Volk hat einen Anspruch darauf, daß die Preußische Landesversammlung diese beträchtlichen Ausgaben nicht beschließt, ohne daß zugleich Gewißheit darüber geschaffen wird, woher die Mittel zu nehmen sind. Ich bitte Sie deshalb gleichzeitig, vor der Vertagung des Hauses die Ihnen unterbreiteten und eventuell noch zu unterbreitenden Deckungsvorlagen anzunehmen und damit dafür zu sorgen, daß der alte Grundsatz wieder zur Geltung kommt, daß keine Ausgaben ohne Deckung bewilligt werden sollen.

## Vereinsnachrichten.

Betreffs der schnellen Bekanntgabe von Personalveränderungen in der Z. f. V. seien die Obmänner der Gaue und Ortsgruppen darauf aufmerksam gemacht, dass sie zuerst in der Lage sind, solche zu erfahren und dem Verlag der Z. f. V. mitzuteilen. Von den Zentralstellen wird zwar eine Versetzung verfügt, wann sie aber aus Gründen der Ummöglichkeit stattfindet, ist in jetziger Zeit den Provinzialbehörden überlassen. Todesfälle sind in der Provinz sofort bekannt, die Meldung auf dem Instanzenwege läuft in Berlin erst nach Wochen ein. Wenn die Obmänner also die Personalveränderungen dem Verlag direkt mitteilen, erfolgt die Bekanntgabe am schnellsten.

**D.V.V. Landesverein Preussen.** Fachgruppe der Vermessungsbeamten der landwirtschaftlichen Verwaltung. Die Verordnung über die Erhöhung der Fahrkosten und Tagegelder bei Dienstreisen sind veröffentlicht in der Preuss. Gesetzsammlung (siehe Bücherei der Katasterämter) 1920 Nr. 14 S. 84 und Nr. 15 S. 88, sowie im Ministerialblatt 1920 Nr. 3 S. 79. In meinem Rundschreiben vom 11. 1. 20 muss es heißen: für mehrtägige Reisen: 30 M., rückwirkend vom 1. 1. 20 (nicht vom 1. 7. 19).

*Böttcher.*

**Württemberg.** Am 17. Mai hat der Württ. Geometerverein in seiner von rund 300 Mitgliedern besuchten Hauptversammlung in Stuttgart nach einem Vortrag von Stadtgeometer Dietrich über „Satzungsänderungen“ einstimmig beschlossen, den Namen des Vereins zu ändern



in: „D. V. V., Landesverein Württemberg“ und für eine Uebergangszeit den Unternamen W. G. V. beizubehalten. Die wesentliche Bestimmung erklärt: „Der D.V.V.L.W. (W.G.V.) wird gebildet aus Einzelmitgliedern des D.V.V., welche ihren Wohnsitz in Württemberg haben.“ Innerhalb des 450 Mitglieder zählenden Vereins wurden 6 Landesfachgruppen gebildet, von denen sich die drei der Staats- und Reichsbeamten zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Die Organisation soll so durchgeführt werden, daß sich die Mitglieder nicht an den Hauptvorsitzenden, sondern an ihre Fachgruppenvorsitzenden wenden, die mit dem 1. und 2. Vorsitzenden des Landesvereins dessen „Geschäftsführenden Ausschuß“ bilden.

Geometer-Kulturtechn. Frick stellte in seinem Vortrag über die Besoldungsordnung mit Bedauern fest, daß unsere Kollegen im Reich infolge des Einspruchs der Eisenbahningenieure nicht in Gr. 9, sondern in Gr. 8 als Normalstellung eingereiht worden seien. Württemberg hat das Reichsmuster in der Hauptsache zum Vorbild genommen und die Landmesser in Gr. 8, die Oberlandmesser in Gr. 9 und in Gr. 10 die „Vermessungsräte“ eingereiht. Wir beglückwünschen unsere preußischen Kollegen zu dem Erfolg in ihrer Besoldungsordnung die Gr. 9 als Anfangsstellung erreicht zu haben.

Ueber die Gebühren der öffentlichen Geometer berichtet Katastergeometer Schanz; er mußte die leidige Tatsache feststellen, daß unsere letzte Eingabe um Erhöhung der Teuerungszulagen vom Januar d. J. trotz rascher Erledigung des Ministeriums des Innern, trotz vorheriger Besprechung mit unserer Organisation und der häufigen persönlichen Vorstellung bis zur Hauptversammlung die immer noch für nötig befundenen Instanzenwege nicht durchlaufen hatte. (Die Veröffentlichung erfolgte inzwischen im Staatsanzeiger vom 26. 5. 20; die Teuerungszulagen zu dem Taggeld von Mk. 16.— betragen Mk. 28.— rückwirkend ab 1. 1. 20). Durch einen Unterausschuß soll sofort eine Eingabe wegen einer grundsätzlichen Aenderung der Gebührenordnung ausgearbeitet werden.

Ein Vortrag von Bezirksgeometer Geißler über Vorschläge zu einem Vermessungs- und Vermarktungsgesetz gab der Tagung eine besondere Bedeutung. Aufbauend auf dem unserem Verein von dem württ. Finanzministerium dankenswert mitgeteilten Entwurf zu einem Vermessungsgesetz gab er ein Bild der Schwierigkeit, in dem für die Erhaltung unserer Landesvermessung so notwendigen Gesetz, alle Bestrebungen der Berufsträger des Vermessungswesens zu verwirklichen. Trotzdem zeigte er in großzügiger Auffassung den Weg, der in den zum Gesetz zu erlassenden Ausführungsbestimmungen beschritten werden sollte, nachdem er den Regierungsentwurf als eine wertvolle Arbeit bezeichnete, die kurz zusammengefaßt, alles für das Gesetz Notwendige enthalte, mehr als man auf den ersten Blick übersehen könne. Einstimmig wurde eine Ent-

schließung angenommen, in der die Regierung dringend ersucht wird, im Interesse der Erhaltung und Fortführung der Landesvermessung, den vom früheren Landtage und den württ. Geometern seit Jahrzehnten geforderten Entwurf zu einem Vermessungs- und Vermarktungsgesetz dem neuen Landtag vorzulegen, nachdem die Vorarbeiten der Regierung zu einem gewissen Abschluß gebracht sind. Die für das württ. Vermessungswesen und seine Träger weitgehenden Neuerungen sollen in einer Kommission aus Regierungsvertretern und etwa 5 Berufsvertretern weiter beraten werden.

Die Umgestaltung des Katasterbüros zu einem Landesvermessungsamt als oberster Vermessungsbehörde soll vor Inkrafttreten des Gesetzes auf dem Verwaltungsweg durchgeführt werden.

Der 1. Vorsitzende Stadtgeometer Kercher erstattete neben dem Geschäfts- und einem Kassenbericht ab 1. 1. 20 einen Vortrag über die Vorbildungsfrage. Aus ersterem ging die außerordentliche Arbeitsleistung der Vereinsleitung hervor, die von der Versammlung warm anerkannt wurde. 14 Eingaben an Behörden, 26 Besprechungen mit solchen, 15 Vorstands- und 3 Ausschußsitzungen nebst dem seit Januar 1920 erfolgten Verkauf und Versand von rund 200 Drucksachen an Mitglieder geben ein äußeres Bild dieser Tätigkeit.

Im letzteren Vortrag kam zum Ausdruck, daß unser seit Jahrzehnten gestecktes Ziel, V oll a k a d e m i s c h e s S t u d i u m, unverändert bis zur Erreichung bestehen bleibe. Der vorläufige Zustand der Ausbildung an der Techn. Hochschule in Stuttgart müsse so rasch als möglich in einer unseren Wünschen entsprechenden Weise geregelt werden. Die Vermessungswissenschaft darf nicht länger als Stiefkind behandelt werden, sie will Gleichberechtigung mit den Ingenieurwissenschaften.

Der Vortragende bedauerte, daß die neue Prüfungsordnung für Preußen an der Primareife festhält, trotz des von dem Reichskommissar für Vermessungswesen aufgestellten Programms bei den Besprechungen mit den Organisationsvertretern: „Gleichmäßigkeit der Vor- und Ausbildung aller deutschen Vermessungsbeamten, wobei eine Zurückschraubung seitiger Verhältnisse nicht eintreten dürfe“.

Der Versammlung wohnten mit großer Ausdauer verschiedene Regierungsvertreter an, denen auch hier der Dank zum Ausdruck gebracht werden soll. Der Vorsitzende konnte folgende Herren begrüßen: Min.-Rat Krauß (Min. d. I.); Oberfinanzrat Haller (Landesfinanzamt); Oberamtmann Lutz (Ernährungsmin.); Präsident v. Leibbrand (Min.-Abt. f. Straßen- und Wasserbau); Oberamtmann Demmler (Zentralstelle f. d. Landwirtschaft, Abt. Feldbereinigung); Verm.-Insp. Heer (Techn. Hochschule). Neben den Ehrenmitgliedern des W.G.V. Prof. Weitbrecht und Verm.-Inspektor Neuweiler wohnte den Verhandlungen bei als Vertreter der Landtagsfraktion der



Deutsch-Demokr. Partei Abgeordneter Karl Hausmann-Stuttgart. Unser Kollege und seitheriger Schriftleiter Landtagsabgeordneter Linkenheil war durch den Wahlkampf leider verhindert, an den Verhandlungen teilzunehmen. Der Vorsitzende brachte ihm den Dank für seine Tätigkeit als Abgeordneter und als Schriftleiter zum Ausdruck.

Zum 1. Vorsitzenden des Landesvereins wurde Stadtgeometer Kercher, Stuttgart, Azenbergstraße 26, zum 2. Vorsitzenden Kat.-Geometer Schanz, Waiblingen gewählt. Fachgruppe der Verwaltung des Innern: Vors. Geometer-Kulturtechn. Frick, Stuttgart, Falkertstraße 56; Fachgruppe der Finanzverwaltung: Vors. Bezirksgeometer Drodofsky, Kirchheim u. T.; Fachgruppe der Eisenbahnverwaltung: Vors. Eisenbahnlandmesser H. Schreiweis, Stuttgart, Ludwig-Pfaustraße 6; Fachgruppe der Stadt- und Ortsgeometer: Vors. Stadtgeometer Dietrich, Stuttgart, Römerstraße 65; Fachgruppe der pensionsber. Kat.-Geometer: Vors. Katastergeometer Lutz, Marbach a. N.; Fachgruppe der freien Kat.-Geometer: Vors. Katastergeometer Hirscher, Stuttgart, Sofienstraße 30.

Berichte aus den Fachgruppenversammlungen werden im nächsten Heft mitgeteilt.

Anmerkung für die Mitglieder: Die Beiträge an den D.V.V. sind in 2 Teilbeträgen von 25 Mk., der erste — falls nicht schon geschehen — sofort, der 2. im August zu überweisen auf: „Postscheck-Konto 76323 O. Mauve, Geschäftsleiter des D.V.V., Berlin“. Nachzahlungen für die beiden Hefte der württ. Zeitschrift, sowie alle freiwilligen Zahlungen an unseren Landesverein wollen baldigst eingezahlt werden auf: Postscheck-Konto 8400 Städt. Sparkasse Stuttgart mit der Bemerkung auf der Rückseite des Abschnitts „zur Gutschrift auf Girokonto 7522 D.V.V.L.W. (W.G.V.)“; diejenigen Mitglieder, die selbst ein Konto bei einer Girokasse oder einer Bank haben, überweisen unmittelbar auf: „Girokonto 7522 D.V.V.L.W. (W.G.V.) der Städt. Sparkasse Stuttgart“. Alle Anfragen und Mitteilungen wollen an die betr. Fachgruppenvorsitzenden gerichtet werden, mit Ausnahme der Bestellung von Drucksachen, der Neuanmeldungen und der Aenderungen der Anschriften, die an den 1. Vorsitzenden des Landesvereins R. Kercher zu richten sind; derselbe gibt Abschriften der Neuanmeldungen und Aenderungen an die Geschäftsstelle des D.V.V. in Berlin, an den Verlag der Zeitschrift, sowie an die Fachgruppen weiter.

Um peinliche Beachtung dieser Anmerkung zur Durchführung einer einfachen und billigen Geschäftsführung wird dringend er-  
sucht.

Kercher.

**Gauverband Thüringen.** In der am 27. 4. 20 a. o. Hauptversammlung des Gaues Thüringen wurde ein neuer Vorstand gewählt:

Geschäftsführender Ausschuss:

1. Vorsitzender: Reg.-Ldm. Feilhauer, Erfurt, Epinaistr. 99.
2. Stellv. Vors.: Reg.-Ldm. Schönwetter, Gotha.
3. Schriftführer: Reg.-Ldm. Reichardt, Erfurt, Steigerstr. 9.
4. Kassensführer: Obldm. Teubert, Eisenach.

Die Satzungen werden in der Reichsgeschäftsstelle gedruckt und den Mitgliedern zugesandt werden.

Die Obmänner werden gebeten, auf die noch fernstehenden Kollegen mit allen Mitteln einzuwirken, um eine erfolgreiche Vertretung der berechtigten Interessen der thüringischen Landmesser bei den gesetzgebenden preuss. und nichtpreuss. Körperschaften zu erreichen.

Vorträge für die nächste Gauvereinssitzung sind bis zum 1. Juli anzumelden. Die neue Umlegungsordnung, die Entstehung und Bewertung der Katasterkarten in Thüringen, das Arbeitsgebiet der thür. Stadtvermessungsämter und Liegenschaftsabteilungen der Eisenbahndirektionen dürften genug Stoff geben.

Sämtliche Schreiben sind an den Schriftführer zu richten.

Der Vorstand des Gauvereins Thüringen des D.V.V.

*Feilhauer*, Vorsitzender.

*Reichardt*, Schriftführer.

## Kleine Nachrichten.

Zum Präsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist der Oberbürgermeister Mühlentz aus Hamborn ernannt worden.

Hauptmann Schmudes Plan, die zur Entlassung gelangenden Truppen anzusiedeln, wird, soweit und schnell es irgend vonstatten gehen kann, in die Tat umgesetzt. Ende dieser Woche wird wiederum eine grosse Abteilung eines ehemaligen Infanterieregiments aus dem Munsterlager in die Moorgegenden Holsteins entsandt, um sich dort niederzulassen. Ueberall will man jetzt dem Beispiel der arbeitsfreudigen Ansiedler folgen.

Keine Ueberstundenvergütung für Beamte. Zur Frage der Vergütung von Ueberstunden an Beamte hat der preussische Finanzminister Lüdemann folgende Anordnung erlassen: „Grundsätzlich ist jeder Beamte verpflichtet, seine volle Arbeitskraft dem Staate zu widmen und, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, auch über die Dienststunden hinaus zu arbeiten, ohne dass ihm hierfür eine besondere Entschädigung gewährt wird. An diesem Grundsatz ist seit jeher festgehalten, und ich muss Wert darauf legen, dass er auch künftig ausnahmslos durchgeführt wird. Wie hier bekannt geworden, sind in letzter Zeit



einige wenige Behörden von diesem Grundsatz abgewichen. Diese Ausnahmen sind alsbald wieder zu beseitigen, zumal auch die am 1. April ds. Js. in Kraft getretene neue Besoldungsreform den Beamten auskömmliche Gehälter sichert. Ich ersuche deshalb, Anordnung zu treffen, dass eine Vergütung von Ueberstunden an die Beamten, sei es mittelbar durch Gewährung sogenannter Aufwandsentschädigung für Verpflegung oder Fahrten usw., sei es unmittelbar, über den 31. März dieses Jahres hinaus unter keinen Umständen mehr erfolgt.“

Württembergische Techniker-Woche. Vom 14. bis 17. Mai veranstaltete der Verband technischer Vereine Württembergs in Stuttgart eine Württembergische Technikerwoche. Den Auftakt bildeten Berichte von Oberbaurat Dr.-Ing. Maier und Baurat Konz-Stuttgart über „Die Ausnützung unserer Wasserkräfte“, wobei neben dem Ausbau der vorhandenen Wasserwerke die Errichtung von Talsperren gefordert wurde. Am zweiten Tage wurde die Frage der Verwertung des in Württemberg viel vorkommenden Oelschiefers behandelt. Prof. Sauer von der technischen Hochschule-Stuttgart glaubt, dass Württemberg durch die ausgedehnten Posidonienschieferlager für den Mangel an Braun- und Steinkohle entschädigt sei. Prof. Dr. Grube warnt vor übertriebenen Hoffnungen. Er glaubt nicht, dass in absehbarer Zeit die Produktion an Mineralölen aus Posidonienschiefer so gross sein wird, dass wir vom ausländischen Oel unabhängig werden. Eine technische Verwertung des Oelschiefers sei nur möglich, wenn es gelinge, die drei Produkte des Oelschiefers: Oel, Baustein und Gas, in einem einzigen Fabrikationsprozess zusammen zu gewinnen. An einer Probe wurde dann gezeigt, dass das aus Oelschiefer gewonnene Petroleum in seiner Leuchtkraft hinter dem amerikanischen kaum zurücksteht. — Bauinspektor Dipl.-Ing. von der Burchard führte u. a. aus, dass der direkten Verbrennung des Oelschiefers keine grosse Bedeutung beigemessen werden dürfte, da grosse technische Feuerungen z. B. für den Betrieb moderner Dampfkessel, bei Schieferverschmelzung für denselben Heizeffekt fünfmal so gross gebaut werden müssten, wie bei Kohlenfeuerung. Auch gebe Schiefer einen 35mal grösseren Schlackenabfall wie Steinkohle. Ueber die Verwendung von Schieferschlacke zu Bausteinen sprach Prof. Schmidt, Baugewerkschule, Stuttgart. Nach seinen Mitteilungen beabsichtigt die Württembergische Bau- und Bergdirektion gemeinsam mit der Firma Zeller & Gmelin in Eislingen die Fabrikation von Bausteinen in grösserem Umfang aufzunehmen. Der dritte Tag der Technikerwoche galt der Ausnützung der Torfmoore, worüber Prof. Dr. Sauer, Oberbaurat Canz und Dr. Schickler Vorträge hielten. Ueber die Stellung des Technikers im Wirtschaftsleben und in der Verwaltung, die, wie Oberbaurat Euting einleitend bemerkte, trotz jahrzehntelanger Arbeit in Deutschland noch immer keine befriedigende Lösung gefunden habe,

berichtete der Vorsitzende des Reichsbundes deutscher Technik Ingenieur Dahl-Berlin.

Zur Abhaltung von Vorträgen für Vermessungstechniker an der Bauwerkschule Essen ist für Bochum seitens der Techniker der Katasterkontrollleur Dr. Kerl-Herne gewonnen worden.

Das Landesarbeitsamt Niedersachsen Abt. Landesberufsamt, Stellenvermittlung für Akademische Berufe teilt mit, dass mehrere Landmesser gesucht werden. Interessenten wollen sich mit Kollegen H. Müller, Hannover, Ferd. Wallbrechtstr. 92 in Verbindung setzen.

Die Reichsgeschäftsstelle des D.V.V. ist auch bereit, solche Vermittlung zu übernehmen, wenn ihr Angebote und Anfragen mitgeteilt werden. Angebote würden auch in der Zeitschrift bekannt gegeben werden. Gesuche, welche direkt als zu bezahlende Anzeige an den Verlag Wittwer-Stuttgart zu richten sind, finden dort die geeignetste Verbreitung.

## Hochschulnachrichten.

Landmesser Kurt Möhl aus Eschwege ab 11. Mai 20 als Assistent für den geodätischen Unterricht an die Landw. Hochschule Berlin.

An der Berliner Universität ist jetzt auch die Promotion zum Dr. der Nationalökonomie eingerichtet, früher war sie nur zum Dr. phil. möglich.

## Personalmeldungen.

**Preussen.** Reichstagswahl. Vereid. Landmesser, Direktor der R.d.B.-Siedlung Schild und Scholle-Berlin, Kurt Holder-Egger ist von der Deutschen Wirtschafts- und Arbeitspartei (Aufbaupartei) für den Wahlkreis Berlin als Kandidat für die Reichstagswahl an zweiter Stelle aufgestellt.

Katasterverwaltung. Versetzt sind: K.K. Jessen von Hadersleben nach Pinneberg zum 8. 3. 20, K.K.St.I. Weimer von Emmerich nach Bonn II zum 1. 6. 20. — Aus dem Staatsdienst ausgetreten: R.L. Kort in Aurich am 1. 4. 20. — Gestorben: K.K.St.I. Schneider in Berlin am 25. 5. 20. — Zu besetzen sind: das Katasteramt in Emmerich und die R.L.-Stelle bei der Regierung in Aurich, das Katasteramt Berlin NW.

**Bayern.** Zum Direktor des Städtischen Vermessungsamts in München wurde vom 1. Juni 1920 an der Oberingenieur Josef Deisenberger ernannt.

## Inhalt.

**Wissenschaftliche Mitteilungen:** Beiträge zur Vereinheitlichung im geodätischen Instrumentenwesen, von Lüdemann. — Zum Entwurf eines Vermarktungsgesetzes, von Hammer. — Landmesserarbeiten beim Wiederaufbau Nordfrankreichs, von Buhr. — Englische Agrarpolitik. — Die nicht veröffentlichte Besoldungsordnung. — Verfassunggebende Preussische Landesversammlung. — **Vereinsnachrichten.** — **Kleine Nachrichten.** — **Hochschulnachrichten.** — **Personalmeldungen.**